

Landkreis Havelland
Dezernat II
- Jugendamt -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Richtlinie

über die Vergabe von Zuschüssen des Landkreises Havelland für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Ferienfahrten

(Ferienfahrten-Zuschuss-RL)

In der Fassung: 1. Änderung



**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
BV-0193/11 vom 23.03.2011 und
BV-0298/12 vom 22.08.2012**

1. Rechtliche Grundlagen

(1) Der Landkreis Havelland, dort das Jugendamt, ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ergeben. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören gem. § 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

(2) Der Landkreis Havelland fördert die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten, die Entwicklungschancen von Kindern aus einkommensschwachen Familien zu erhöhen, Ausgrenzung zu vermeiden und die zur Teilhabe dieser jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben beitragen. Damit wird auch Artikel 31 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 entsprochen.

(3) Im Jugendförderplan des Landkreises Havelland werden gem. § 24 AGKJHG Jugendhilfebedarf und Schwerpunkte der Jugendförderung jährlich fortgeschrieben und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgewiesen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an Ferienfahrten durch einen Zuschuss zum Teilnehmerbetrag.

(2) Durch die Förderung soll erreicht werden, dass insbesondere schulpflichtige Kinder/Jugendliche, denen sonst die Teilnahme an einer Ferienfahrt aus finanziellen Gründen verwehrt bliebe, teilhaben können und somit in den Genuss von aktiver Erholung, neuen Erfahrungen und gemeinschaftlichen Erlebnissen in den Schulferien kommen. Die Teilnahme des Kindes/Jugendlichen an einer Ferienfahrt kann sich auch fördernd und entlastend auf die familiäre Situation auswirken.

(3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Ferienfahrt

- ausschließlich während der Schulferien stattfindet und
- mindestens 5 Tage (inklusive 4 Übernachtungen) und maximal 21 Tage andauert.

(4) Vorrangig kann für Ferienfahrten von freien Trägern der Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, ein Zuschuss zum Teilnehmerbetrag gewährt werden. Anträge für Ferienfahrten von anderen freien und öffentlichen Trägern, Horten oder kommerziellen Anbietern werden nachrangig behandelt. Der Landkreis Havelland trifft die Entscheidungen über die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis der Ferienfahrt muss in jedem Falle gegeben sein.

(5) Eine Förderung gem. dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn andere Fördermöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

(6) Nicht förderfähig sind Maßnahmen von Kindergärten / der Kindertagespflege für Kinder im Vorschulalter sowie schulische Klassenfahrten.

(7) Leistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte Anspruchsberechtigten nach dem SGB II ein Zuschuss für die Teilnahme an Ferienfreizeiten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur anteilig bewilligt worden sein, können diese unter Vorlage eines entsprechenden

Nachweises des Jobcenters / Sozialamtes des Landkreises Havelland eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen.

3. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt sind Personensorgeberechtigte von minderjährigen Kindern ab Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der allgemeinbildenden Schule (Förderschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium). Volljährige Schüler sind allein anspruchsberechtigt. Für Jugendliche und Volljährige ist der Schulbesuch durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Schülerschweises nachzuweisen.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch sozial benachteiligte junge Erwachsene nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres anspruchsberechtigt sein.

(3) Die jungen Menschen, denen die Maßnahme zugute kommen soll, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Havelland haben.

(4) Der Personensorgeberechtigte / die Personensorgeberechtigten bzw. deren minderjährige Kinder oder der junge Erwachsene müssen mindestens eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- BaföG

(5) Die Zuschussung einer Ferienfahrt kann für ein Kind / einen Jugendlichen / einen jungen Erwachsenen nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden.

(6) Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

4. Antragstellung

(1) Fördermittelanträge (Formblatt Anlage 1) sind an den Landkreis Havelland - Jugendamt - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Anmeldebestätigung des Trägers / Veranstalters,
- Informationen des Trägers / Veranstalters über Ziel, Zeitraum und Kosten der Ferienfahrt,
- ein aktuell gültiger Sozialleistungsbescheid des Antragstellers gem. Ziff. 3 Abs. (4) dieser Richtlinie.

(3) Die Anträge sind durch den Personensorgeberechtigten des Kindes / des Jugendlichen zu stellen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist der junge Mensch selbst antragsberechtigt.

(4) Die Anträge sollen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ferienfahrt beim Jugendamt eingehen. Auf die Einhaltung der Frist kann nur aus wichtigen Gründen in Abstimmung mit dem Landkreis Havelland verzichtet werden.

5. Umfang der Förderung

- (1) Der Teilnehmerbetrag kann bis zu 60 % bezuschusst werden, maximal jedoch mit 120,00 Euro.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich an den Träger / Veranstalter der Ferienmaßnahme. Eine Überweisung an den Antragsteller ist nur möglich, wenn dem Jugendamt ein Nachweis über den vollständig beglichenen Teilnehmerbetrag vorliegt.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II (Bildung und Teilhabe) nachweislich gewährte Zuschüsse können bis zu einer Grenze von insgesamt 120,00 Euro nach dieser Richtlinie aufgestockt werden.

6. Verwendungsnachweis

- (1) Als Verwendungsnachweis ist eine vom Träger / Veranstalter der Ferienmaßnahme ausgestellte Teilnahmebestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Reise beim Jugendamt des Landkreises Havelland einzureichen.

7. Nebenbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Havelland gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Teilnahme an einer Ferienfahrt einzusetzen und gemäß Ziff. 6 dieser Richtlinie nachzuweisen. Der zweckfremde Einsatz oder die Nichtteilnahme des im Antrag benannten Kindes/Jugendlichen führen zu einer Rückforderung der Zuwendung.
- (3) Der Zuschuss ist ferner zurück zu zahlen, sollte er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sein.

8. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Rathenow, den 22.08.2012

.....
Wolfgang Gall, Dezernat II